



Optimierungspotentiale von EKs Aktueller Stand GKB

26. Juni 2018



TELEFON
(0316) 5987-0

HOMEPAGE
www.gkb.at

Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
A-8020 Graz, Köflacher Gasse 35-41

Inhalt



Prämissen / Rahmenbedingungen

Fallbeispiel Auflassung

Fallbeispiel Kostenteilungsverfahren

Neutrale Beurteilung TU-Graz

Wünsche

Prämissen / Rahmenbedingungen

Eisenbahngesetz § 48

WAS

Kosten für die bauliche Umgestaltung, deren künftige Erhaltung und Inbetriebhaltung von Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen

WIE

Einvernehmlich und privatrechtlich, gesetzlich (50:50) oder bei nicht Akzeptanz Entscheidung durch die Sachverständigenkommission

WARUM

Träger der Straßenbaulast und Eisenbahnunternehmen sind gem. Gesetz und Rechtsprechung gleichermaßen für die Finanzierung von EK-Sicherungen zuständig

Prämissen / Rahmenbedingungen



Weitere Rahmenbedingungen

- ▶ Sehr geringer Spielraum für privatrechtliche Vereinbarungen, da ein freiwilliger Verzicht auf Einnahmen seitens des EIU rechtlich problematisch.
- ▶ Vorgabe des Eigentümers ist es, ausschließlich wirtschaftliche und keine volkswirtschaftlichen Maßnahmen umzusetzen.

Fallbeispiel Auflassung



Ablauf

- ▶ GKB beantragt im Zuge der behördlichen Überprüfung die Auflassung von 2 EKs
- ▶ SCHIG erstellt einen Kriterienkatalog, wann EKs aufgelassen werden können, und BMVIT veröffentlicht diesen
- ▶ Behörde erlässt auf dieser Basis entsprechende Auflassungsbescheide und schreibt Ersatzmaßnahmen vor
- ▶ Gemeinden berufen gegen den Bescheid
- ▶ In zweiter Instanz wird der Kriterienkatalog erneut bestätigt und die Auflassungen damit anerkannt
- ▶ Die Bescheide werden rechtskräftig da die Gemeinden von einer weiteren Berufung Abstand nehmen

Fallbeispiel Auflassung



Resümee

- ▶ Geringer Zeit- und Geldaufwand
- ▶ Rechtssicherheit in Bezug auf zukünftige Auflassungen
- ▶ Bescheide gehen sowohl an das Eisenbahnunternehmen als auch an den Träger der Straßenbaulast (Klare Anerkennung der Zuständigkeit beider Parteien)



Fallbeispiel Kostenteilungsverfahren



Ablauf

- ▶ GKB beantragt im Zuge der behördlichen Überprüfung Kostenteilungsverfahren für 5 Eisenbahnkreuzungen
- ▶ Behörde ersucht die Sachverständigenkommission um Begutachtung, diese kommt dem Ersuchen nach
- ▶ Behörde erhebt Einwände aufgrund der ihrer Meinung nach mangelhaften und unschlüssigen Begutachtung
- ▶ Die Kommission kommt dem Einspruch nicht im ausreichenden Maß nach, die Fristen verstreichen
- ▶ Die Gemeinde erhebt Säumnisbeschwerde, der Akt geht zum LVergG
- ▶ Nachdem sich die Sachverständigenkommission auflöst lässt der Richter nicht-amtliche Sachverständige für die Beurteilung zu

Fallbeispiel Kostenteilungsverfahren



Resümee

- ▶ Sehr hoher Zeit- und Geldaufwand (bei GKB mittlerweile über 7 Jahre vor zahlreichen Gerichten)
- ▶ Fehlende Rechtssicherheit bei EIUs, Behörden und Gerichten
- ▶ Fehlende Wissensbasis für privatrechtliche Einigungen
- ▶ Die Zulassung nicht-amtlicher Sachverständiger vor Gerichten führt zu weitem Differenzierungen von Entscheidungen anstelle einer österreichweiten einheitlichen Sichtweise



Neutrale Beurteilung TU-Graz



Investitionskosten

- ▶ Grunderwerb
- ▶ Entwässerungsanlagen
- ▶ Oberbau Straße
- ▶ Oberbau Gleis
- ▶ Gleiseindeckung
- ▶ Sicherungstechnik
- ▶ Kabeltrog
- ▶ Stellwerkseinbindung

Neutrale Beurteilung TU-Graz



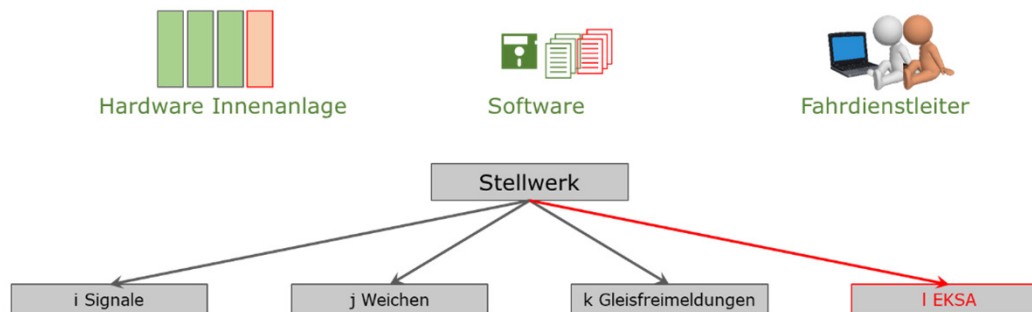
Instandhaltungskosten

- ▶ Inspektion und Wartung (fristenbasiert)
 - Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage (EKSA) und Innenanlage Stellwerk
 - Oberbau, Entwässerung und Kabelkanal
- ▶ Entstörung (ungeplant)
 - EKSA und Innenanlage Stellwerk
 - Oberbau
- ▶ Instandsetzung (zustandsbasiert)
 - Präventiver Tausch von Lichtpunkten
 - Instandsetzung Oberbau
 - Instandsetzung Stellwerk

Neutrale Beurteilung TU-Graz

Inbetriebhaltungskosten

- ▶ Stromversorgung EKSA und anteilig Stellwerk
- ▶ Anteilig Personalkosten in den Stellwerken (nur Mehrkosten?)



Neutrale Beurteilung TU-Graz

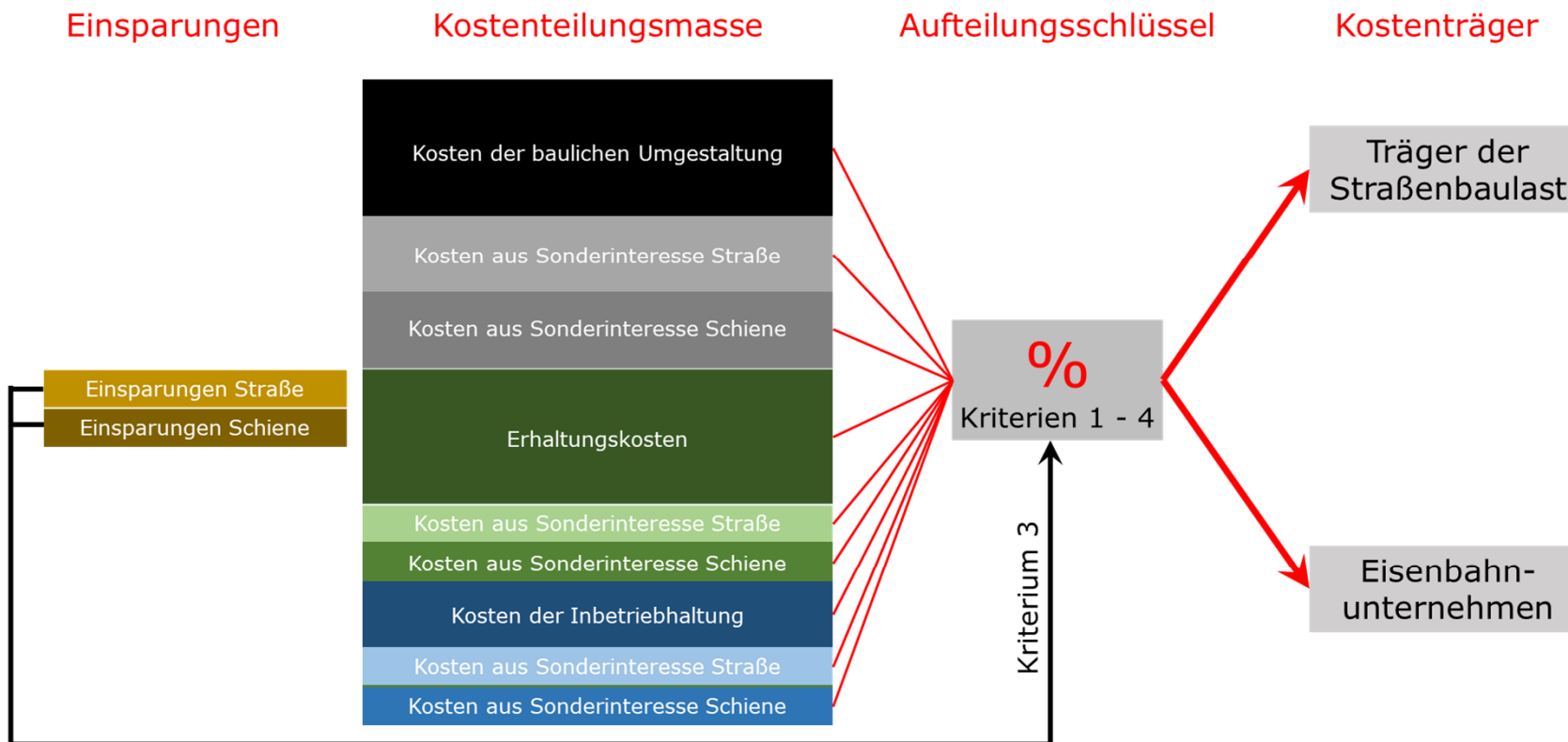


Gesetzliche Vorgaben zur Kostenaufteilung

- ▶ Kriterium 1: Änderung des Verkehrs auf Straße und Schiene seit der letzten Erteilung der Bauartgenehmigung
- ▶ Kriterium 2: Verbesserung der Abwicklung des Verkehrs auf Straße und Schiene
- ▶ Kriterium 3: Die erzielten Ersparnisse auf Straße und Schiene
- ▶ Kriterium 4: Das Sonderinteresse von Straße und Schiene

Neutrale Beurteilung TU-Graz

Gesetzliche Kostenteilung



Neutrale Beurteilung TU-Graz



Kriterium 3 Einsparungen Schiene/Straße Rechenbeispiel

Kostenteilungsmasse EK gem. Bescheid € 425 Tsd.

Einsparung Schiene € 1 Tsd. p.a., diskontiert auf 25 Jahre € 16 Tsd.

Nur Kriterium 3 kommt zur Anwendung, beträgt der Anteil Schiene € 425 Tsd.

Kriterium 3 kommt nicht zur Anwendung, reduziert sich die Kostenteilungsmasse um die Kosteneinsparung und beträgt € 409 Tsd., Anteil Schiene bei 50:50 Aufteilung € 205 Tsd.

Fazit: Die Schiene trägt aufgrund Kosteneinsparung von € 16 Tsd. Mehrkosten i.H.v. € 220 Tsd., hier fehlt jedoch jedenfalls die Verhältnismäßigkeit

Neutrale Beurteilung TU-Graz



Gesetzliche Ermessensspielräume

Kriterium	Bescheidgemäßes Ergebnis		Entfall Kriterium versus Gleichbewertung	
	Schiene	Straße	Schiene	Straße
1	100%	0%	100%	0%
2	50%	50%	50%	50%
3	100%	0%	100%	0%
4			50%	50%
Gesamt	83%	17%	75%	25%

- Das Ergebnis verändert sich um 8%

Neutrale Beurteilung TU-Graz



Ermessensspielräume der Sachverständigenkommission

Kriterium	Bescheidgemäßes Ergebnis		Entfall Kriterium versus Gleichbewertung		Übernahme der Argumentation aus anderen Bescheiden	
	Schiene	Straße	Schiene	Straße	Schiene	Straße
1	0%	100%	0%	100%	50%	50%
2	50%	50%	50%	50%	50%	50%
3	100%	0%	100%	0%	100%	0%
4			50%	50%		
Gesamt	50%	50%	50%	50%	67%	33%

- Das Ergebnis verändert sich um 17%

Neutrale Beurteilung TU-Graz

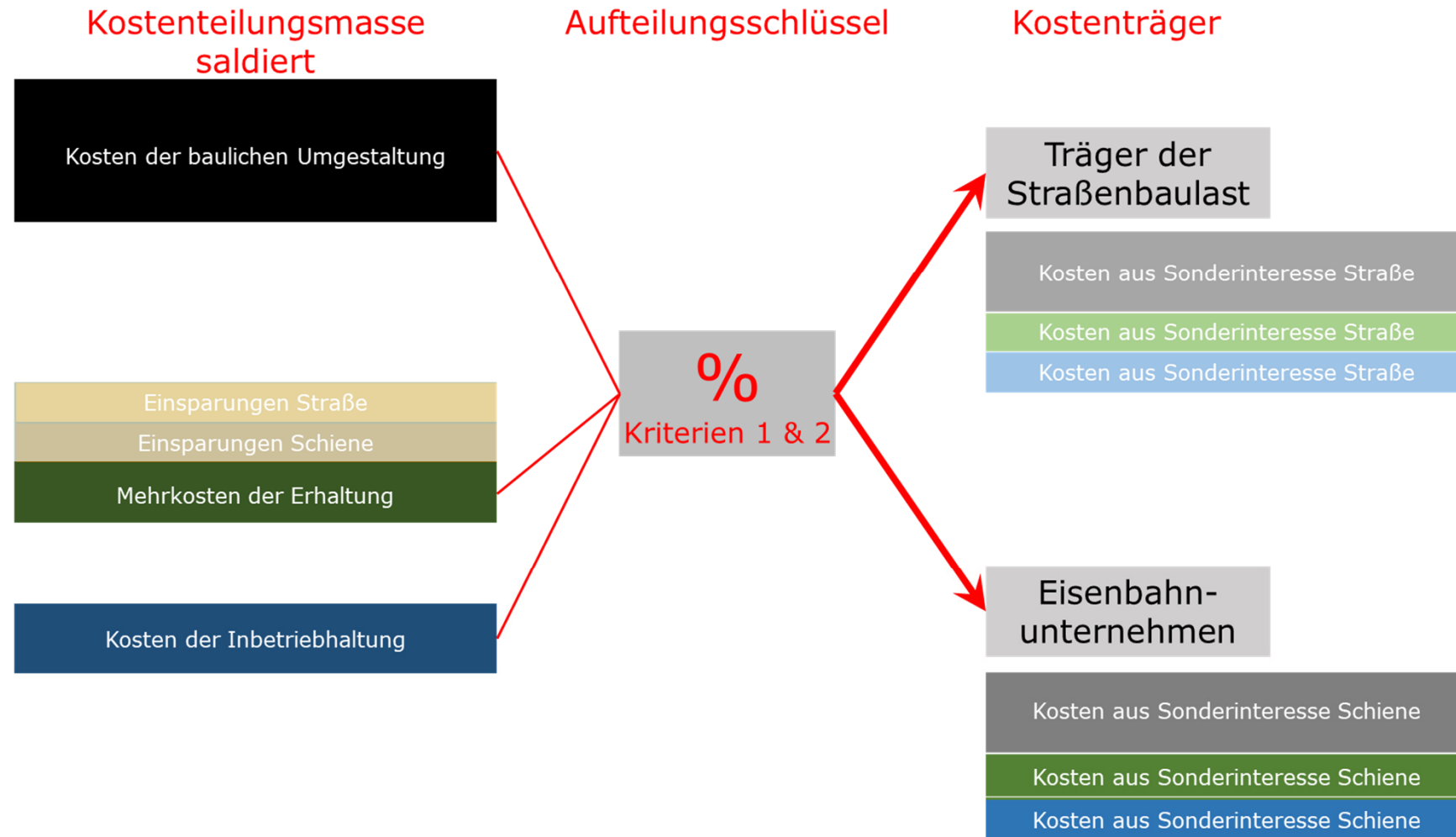


Empfehlungen zu Kriterien

- ▶ Kriterium 1: Es sollte künftige Entwicklungen im Fokus haben, nicht wie bisher Vergangenheitswerte. Schienenseitig wäre nur eine Verbesserung gegeben, wenn eine Kapazitätserhöhung erfolgt.
- ▶ Kriterium 2: Die Intension der EKVO ist der Schutz der Straßenfahrzeuge vor Schienenfahrzeugen. Das Kriterium kann nur bei Erhöhung der Streckengeschwindigkeit zum Teil der Bahn angelastet werden.
- ▶ Kriterium 3: Einsparungen zählen zur Kostenteilungsmasse, das Kriterium 3 wird allerdings nicht für die Aufteilung herangezogen.
- ▶ Kriterium 4: Jeder trägt die von ihm verursachten Kosten selbst, eine Aufnahme in die Kostenteilungsmasse erfolgt nicht.

Neutrale Beurteilung TU-Graz

Verursachungsgerechte Kostenteilung



Neutrale Beurteilung TU-Graz



Empfehlungen in Zahlen

	Bescheidgemäßes Ergebnis		Empfehlung TU-Graz	
Kostenteilungsmasse	541 408		525 408	
Kriterium	Schiene	Straße	Schiene	Straße
1	100%	0%	0%	100%
2	50%	50%	50%	50%
3	100%	0%		
4				
Gesamt	83%	17%	25%	75%
Kostenaufteilung	451 200	90 200	131 400	394 100

- Das Ergebnis verändert sich um rd. 70%



Wünsche Kostenteilung

- ▶ Konkrete Regelung der Kostenteilungsmasse
- ▶ Konkrete Regelung für eine verursachungsgemäße Kostentragung
- ▶ Deutliche Zeitverkürzung der Kostenteilungsverfahren
- ▶ Streichung sämtlicher Ermessensspielräume
- ▶ Zukunftsbezogene Bewertung von Investitionen
- ▶ Jährliche Abrechnung von tatsächlichen laufenden Kosten



Wünsche Kostenteilung

- ▶ Die Gesamtkosten je Art der Sicherung werden für Budgets einheitlich festgesetzt. Die technische Nutzungsdauer jeder Anlage beträgt einheitlich 25 Jahre.
- ▶ Auf Basis von Punkt 1. und dem Gesetz steht dem EIU ein Budgetvolumen für Verhandlungen mit den Gemeinden zur Verfügung.
- ▶ Als Anreiz für Auflassungen kann das EIU auf Basis der Punkte 1. und 2. bis zu 50 % des Budgetvolumens in Umsetzungsprojekte bzw. Ersatzmaßnahmen investieren und den Gemeinden anbieten, lediglich die dann noch verbleibenden Kosten tragen zu müssen.
- ▶ Sollte der Bau einer Über- oder Unterführungen auf Basis der Punkte 1.-3. das Budgetvolumen insgesamt erhöhen, kann das EIU in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem BMVIT zusätzliche Mittel beantragen und erwarten.

Wünsche Gesetzesanpassung



- ▶ Verlängerung der gesetzlichen Umsetzungsfrist der EKVO
- ▶ Regelung der gesetzlichen Umsetzungsfrist von Bescheiden gem. § 48 EisbG mit 5 Jahren
- ▶ Erweiterung der 60 Sekundenregel, Festlegung von Toleranzgrenzen
- ▶ Bestandsschutz für bestehende Anlagen bis Ende der Nutzungsdauer
- ▶ Bestandsschutz der Art der Sicherung bis zum erfolgten Umbau nach der Überprüfung gem. § 49 EisbG
- ▶ Festsetzung der Nutzungsdauer von Anlagen von zumindest 25 Jahren
- ▶ Gesetzliche Verankerung der Auflassungskriterien
- ▶ Regelungen für nicht-öffentliche EKs

